

#### Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-21/03990-72

# **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren

nach

§ 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen

Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

EAM Netz GmbH, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und der

SWN Stadtwerke Northeim GmbH, Am Mühlenanger 1, 37154 Northeim, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,

den Beisitzer

Wolfgang Wetzl

und den Beisitzer

Bernd Petermann,

#### am 22.04.2021 beschlossen:

- Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/3990-11 mit Beschluss vom 10.05.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in Anlage 1 genannten Beträge vermindert.
- Die unter dem Aktenzeichen 55-29412/3/1/S018-0004 durch die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für
  den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in Anlage
  1 genannten Beträge erhöht.
- Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

#### Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 10.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/3990-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden durch die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen unter dem Aktenzeichen 55-29412/3/1/S018-0004 festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil Northeim mit Wirkung zum 01.08.2017 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 15.03.2021 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörden, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurden gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 23.03.2021 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

## 1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 EnWG zuständig.

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG werden begonnene behördliche Verfahren von der Behörde beendet, die zu Beginn des behördlichen Verfahrens zuständig war. Damit ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 ARegV zuständig, welche die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### Ermächtigungsgrundlage

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

# Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode festgelegt. Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 10.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/3990-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in Anlage 1 vermindert. Die von der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen mit dem Aktenzeichen 55-29412/3/1/S018-0004 festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in Anlage 1 erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Eine Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV erfolgte mit dem Beschluss zum hier zugrundeliegenden Teilnetzübergang für die zweite Regulierungsperiode. Eine weitere Aufteilung erfolgt nicht.

Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der Anlage 1 dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, welche auf den Werten der Festlegung zur Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers basieren. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Bundesnetzagentur bzw. die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Netzbetreiber haben vereinbart, dass 0 kWh Verlustenergiemenge übertragen wird, die Anlage 4 kann daher entfallen.

# 4. Übertragung des Qualitätselements

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Qualitätselement zu übertragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten Anlagen 1 und 3 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlös-

obergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.

Anlage 2 entfällt

Anlage 3 enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs-

und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro.

Anlage 4 entfällt

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender Beisitzer Beisitzer

Bourwieg Wetzl Petermann

# Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Jahr	nach § 4 ARegV	nicht beeinflussbare	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare	172 ARAGIV	Kostenanteile aus dem Verbraucher- preisgesamtin dex nach § 8 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellem sektoraler Produktivitäts- faktor nach § 9 ARegV [EUR]	Qualitäts- element nach § 4 Abs. 5,	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV [EUR]	kontosaldos	Härtefall nach § 4 Abs, 4 Nr. 2 ARegV [EUR]	Sonstiges [EUR]
2019 2020 2021 2022 2023												

Jahr	VPI	PF	
2018	107,40		
2019	109,30	0,0090	
2020	111,23	0,0181	
2021	113,20	0,0272	
2022	115,20	0,0365	
2023	117,24	0,0458	

# Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Sachanlagevermögen des übergehenden Netzteils				
Jahr	AK/HK [EUR]			
abel Mittelspannungsnetz				
2014				
2013				
2012				
2008				
2007				
2005				
2004				
2003				
2001				
2000				
1999				
1997				
1996				
1995				
1994				
1993				
1990				
1988				
1987				
1986				
1985				
1984				
1983				
1981				
1980				
1979				
1977				
1976				
1974				
1973				
unterhalb der				
Nutzungsdauer-				
Obergrenze				
StromNEV				
Summe				
eileitungen Mittelspannungsne	30Z			
1990				
1988				
1987				
1986				
1985				
1984				
1983				
1981				
1980				
1979				



	Nutzungsdauern [Jahre]			
Anlagengruppe	von	01.01.1947	01.01.1998	
	bis	31.12.1997	31.12.2016	
Kabel 220 kV	F3.51 A-340.	35	40	
Kabel 110 kV		35	40	
Kabel Mittelspannungsnetz	1000	35	40	
Kabel 1 kV		25	40	
Kabel Abnehmeranschlüsse	100	25	35	
Freileitungen 110-380kV	13 /11	35	40	
Freileitungen Mittelspannungsnetz		30	30	
Freileitungen 1 kV		30	30	
Freileitungen Abnehmeranschlüsse		30	30	
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	100	20	35	
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatikanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		20	25	
Sonstiges		20	20	
380/220/110/30/10 kV-Stationen		25	25	
Hauptverteilerstationen		20	25	
Ortsnetzstationen		20	30	
Kundenstationen		20	30	
Stationsgebäude		20	30	
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		20	25	
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen		20	25	
Schalteinrichtungen	100	20	30	
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		20	25	
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke		20	30	
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	S.	15	20	
Fernsprechleitungen		10	30	
Fahrbare Stromaggregate	1	15	15	
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1	12	25	
Betriebsgebäude	1999	50	50	
Verwaltungsgebäude	115	50	60	
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		10	8	
Werkzeuge/ Geräte		10	14	
Lagereinrichtung		10	14	
Hardware		3	4	
Software		3	3	
Leichtfahrzeuge		5	5	
Schwerfahrzeuge		7	8	
moderne Messeinrichtungen		0	13	
Smart-Meter-Gateway	-	0	8	